C 1306 A

Ministerium für Inneres,
Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein

Amtsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 34
Kiel, 19. August 2024

Verwaltungsvorschriften

27.6.2024 Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Sediment-Beseitigung in gewerblichen Häfen und Sportboothäfen im schleswig-holsteinischen Bereich der Nordsee 1228
Gl.Nr. 6604.17

17.7.2024 Richtlinie zur Förderung des Personalaufwuchses in den Gesundheitsämtern i.R. der Umsetzung des Paktes für den ÖGD für 2024. 1233
Gl.Nr. 6608.48

23.7.2024 Umbildung der Landesregierung und Vertretungsregelung des Ministerpräsidenten 1261
Ändert Bek. vom 29. Juni 2022, Gl.Nr. 1103.25

Bekanntmachungen

- Landesbehörden -

11.4.2024 Jahresabschluss 2023 des Statistischen Amts für Hamburg und Schleswig-Holstein - Anstalt des öffentlichen Rechts –. 1262

23.7.2024 Amtliche Bekanntmachung gemäß § 19 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) 1284

26.7.2024 Amtliche Bekanntmachung gemäß §19 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) 1286

26.7.2024 Amtliche Bekanntmachung gemäß § 19 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) 1288

Dieser Ausgabe liegt das Jahresinhaltsverzeichnis für 2023 bei.

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Sediment-Beseitigung in gewerblichen Häfen und Sportboothäfen im schleswig-holsteinischen Bereich der Nordsee

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 27.06.2024 - VII 442

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-K zu § 44 LHO Zuwendungen aus Landesmitteln für die Förderung von Sediment-Beseitigung (u.a. Ausbaggerung einschließlich Abtransport an eine genehmigte Verbringstelle, Eggung, Wasserinjektionsverfahren) im Rahmen von Unterhaltungsmaßnahmen in gewerblichen Häfen und an betrieblich erforderlichen Anlegern oder in Sportboothäfen.
Die Förderung dient dem Erhalt der Befahrbarkeit für gewerbliche Häfen gem. § 1 Absatz 2 HafVO und betrieblich erforderliche Anleger in Schleswig-Holstein am Wattenmeer der Nordseeküste inklusive der tidebetroffenen Zuflüsse und in der tidebetroffenen Unterelbe westlich der Landesgrenze der Freien und Hansestadt Hamburg sowie den tidebetroffenen zufließenden Auen (Stör, Wilsterau, Krückau und Pinnau) von List auf Sylt / Kreis Nordfriesland bis Wedel / Kreis Pinneberg, die von Verschlickung und Versandung betroffen sind.

Die Förderung dient ebenfalls dem Erhalt der Befahrbarkeit für Sportboothäfen gem. § 97 Absatz 2 LWG in Schleswig-Holstein am Wattenmeer der Nordseeküste inklusive der tidebetroffenen Zuflüsse und in der tidebetroffenen Unterelbe sowie den tidebetroffenen zufließenden Auen (Neufelder Fleth, Braake, Stör, Wilsterau, Krückau und Pinnau) von List auf Sylt / Kreis Nordfriesland bis Wedel / Kreis Pinneberg, die von Verschlickung und Versandung betroffen sind.

Konkretes Ziel ist die Gewährleistung der Erreichbarkeit und Befahrbarkeit des Hafenbereichs, Schiffsanlegerbereichs und unmittelbaren Hafenzugangsbereichs. Dies soll insbesondere durch die finanzielle Unterstützung der förderfähigen Maßnahmen erreicht werden, die die förderberechtigten gewerblichen Häfen bzw. betrieblich erforderlichen Anleger und Sportboothäfen zur Minderung der Verschlickung und/oder Versandung ihrer Hafenanlagen und -zufahrten ergreifen müssen. Eine Förderung des Erhalts der Befahrbarkeit des unmittelbaren Hafenzugangsbereichs erfolgt nur, soweit der Hafenzugangsbereich sich nicht in der Unterhaltungspflicht des Bundes befindet.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU)

2023/1315 der Kommission vom 30.06.2023 (ABl. EU L 167 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung - im Folgenden: AGVO -. Alternativ kann die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 02.07.2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), in der jeweils geltenden Fassung - im Folgenden: De-minimis-Verordnung - angewendet werden.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle (s. Nr. 7.2) entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden zweckmäßige Maßnahmen zur Tiefenhaltung, insbesondere Baggerungen, Spülungen (Wasserinjektionsverfahren) oder Eggungen in gewerblichen Häfen und an betrieblich erforderliche Anlegern oder in Sportboothäfen, wie unter Nummer 1.1 definiert, einschließlich des jeweils unmittelbar dazugehörigen Hafenzugangsbereichs, soweit dieser nicht in der Unterhaltungspflicht des Bundes liegt. Die Maßnahme hat im Rahmen einer Unterhaltungsmaßnahme stattzufinden.

3. Zuwendungsempfängerin / Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger sind einzelne oder mehrere juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die förderfähige gewerbliche Häfen, betrieblich erforderliche Anleger und/oder Sportboothäfen im Geltungsbereich des Landesrechts betreiben oder die Unterhaltungslast für diese Anlagen im Geltungsbereich des Landesrechts tragen. Zuwendungsfähig sind Hafenbetreiber bzw. Sportboothafenbetreiber mit Sitz im Land Schleswig-Holstein.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a AGVO).

3.3 Unternehmen in Schwierigkeiten sind gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c i. V. m. Artikel 2 Absatz 18 AGVO von einer Förderung ausgeschlossen. Von der Förderung ausgeschlossen sind ebenso Unternehmen und Sektoren in den sonstigen Fällen des Artikels 1 Absatz 2 bis 5 AGVO.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen dürfen nur für solche Maßnahmen gewährt werden, bei denen die Gesamtfinanzierung des Unterhaltungsprojekts gesichert ist.

4.2 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass Zuwendungen nach diesen Richtlinien unter den Voraussetzungen von Artikel 56b (Beihilfen für Seehäfen) oder Artikel 56c (Beihilfen für Binnenhäfen) AGVO erfolgen. Dabei müssen sämtliche Voraussetzungen der AGVO vorliegen, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (z. B. Anmeldeschwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Kumulierung, Veröffentlichung und Information) und Kapitel II (Berichterstattung, Monitoring) sowie die besonderen Voraussetzungen der Artikel 56b oder 56c AGVO (insbesondere die speziellen Tatbestandsmerkmale, Beihilfehöchstgrenzen und beihilfefähigen Kosten). Bei alternativer Anwendung der De-minimis-Verordnung stellt sie sicher, dass sämtliche dort jeweils genannten Voraussetzungen vorliegen.

4.3 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass durch die Maßnahme zur Standortsicherung eines gewerblichen Hafens bzw. betrieblich erforderlichen Anlegers oder Sportboothafens durch Gewährung der Erreichbarkeit und Befahrbarkeit des Hafen-, Anleger- und Hafenzugangsbereichs beigetragen wird. Diesbezüglich maßgebliches Kriterium ist die nachgewiesene Solltiefe.

4.4 Bei gewerblichen Häfen oder betrieblich erforderlichen Anlegern muss als Voraussetzung ein Mindestumsatz von 100.000,- € pro Jahr vorliegen.

4.5 Bei Sportboothäfen müssen folgende vier Voraussetzungen vorliegen:
- Vorhandensein von mindestens zwanzig Liegeplätzen im Hafen,
- überwiegende Nutzung des Hafens für Freizeitverkehr,
- Vorhandensein von Sanitäranlagen im Hafen oder im unmittelbaren Umfeld des Hafens, die auch für Gastliegerinnen/Gastlieger zugänglich sind, und
- Nutzung des Hafens durch mindestens zehn Gastliegerinnen/Gastlieger pro Jahr.

4.6 Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die ganz oder teilweise über andere EU-, Bundes-, Landes- oder kommunale Programme mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, falls die kumulierte Förderquote höher als 60 % bzw. 80 % bei gewerblichen Häfen/betrieblich erforderlichen Anlegern oder 40 % bzw. 60 % bei Sportboothäfen der zuwendungsfähigen Ausgaben ausfällt.

4.7 Das Zugriffsrecht des Antragstellers ist für die Dauer der Zweckbindungsfrist (15 Jahre) gewährleistet.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt bei gewerblichen Häfen oder betrieblich erforderlichen Anlegern bis zu 60 % bzw. Sportboothäfen bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
In Ausnahmefällen kann die Anteilsfinanzierung bei gewerblichen Häfen oder betrieblich erforderlichen Anlegern bis zu 80 % bzw. bei Sportboothäfen bis zu 60 %

der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Ausnahmefälle liegen bei gewerblichen Häfen oder betrieblich erforderlichen Anlegern bzw. Sportboothäfen vor, wenn
- diese auf einer Insel oder Hallig liegen und diese nur über Schienenverbindung oder Fährverbindung zu erreichen sind oder
- falls eine Maßnahme im gewerblichen Hafen oder betrieblich erforderlichen Anleger bzw. Sportboothafen im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit (§ 2 GkZ) durchgeführt wird.

5.2 Unterhaltungsmaßnahmen für gewerbliche Häfen und betrieblich erforderliche Anleger mit zuwendungsfähigen Ausgaben von weniger als 10.000,- € werden nicht gefördert. Unterhaltungsmaßnahmen für Sportboothäfen mit zuwendungsfähigen Ausgaben von weniger als 5.000,- € werden nicht gefördert.

5.3 Bei Anwendung der De-minimis-Verordnung gelten die dort genannten Höchstbeträge.

5.4 Der Erwerb von Räumfahrzeugen oder entsprechendem Gerät ist nicht zuwendungsfähig.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Eine Zuwendung wird während des Geltungszeitraumes dieser Richtlinie lediglich einmal je Hafen oder betrieblich erforderlichen Anleger bzw. Sportboothafen gewährt.

6.2 Die Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger werden darauf hingewiesen, dass eine Prüfung durch den Landesrechnungshof (LRH) oder dessen Beauftragte sowie das für Verkehr zuständigen Ministeriums erfolgen kann. Der LRH ist gemäß § 91 LHO insbesondere berechtigt, die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Mittel sowie ggf. auch die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers zu prüfen.

6.3 Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich mit der Annahme der Zuwendung, die Förderung aus dem Landeshaushalt in geeigneter Weise zu kommunizieren. Auf Druckerzeugnissen, Internetseiten, Pressemeldungen etc., die über die geförderte Unterhaltungsmaßnahme unterrichten, ist auf die Förderung unter Verwendung des Logos des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus hinzuweisen.

7. Verfahrenshinweise

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO sowie die ANBest-P/ANBest-K in Verbindung mit der

entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie abweichende Regelungen getroffen sind.

7.2 Zuständige Bewilligungs- und Abwicklungsstelle ist der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN.SH).

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis (VV Nr. 10 zu § 44 Absatz 1 LHO) erforderlichen Informationen und Vordrucke im Internet bereit. Im Antragsformular ist über die Subventionserheblichkeit der von dem Antragsteller gemachten Angaben i. S. von § 264 StGB zu belehren.

7.4 Nur bis zum 31.07.2026 bei der Bewilligungsstelle eingereichte vollständige Anträge können berücksichtigt werden.

8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.

9. Nachhaltigkeit

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist:
Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Gesundes Leben', 'Infrastruktur und Klimaschutz' und 'Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschutz'.
Das Vorhaben führt in der Treibhausgasbilanz in Schleswig-Holstein zu sinkenden Treibhausgasemissionen.